

Rechtliche Bewertung von Geruchsmissionen

Katharina Mohr

1.	Problemaufriss	123
1.1.	Geruch als rechtlich relevantes Phänomen.....	123
1.2.	Die tatsächliche Feststellung von Geruch	124
2.	Rechtliche Grundlagen der Geruchsbewertung	126
2.1.	Geruch als Regelungsgegenstand des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	126
2.2.	Untergesetzliche Konkretisierungen der Anforderungen aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.....	127
3.	Die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL).....	129
3.1.	Was ist die Geruchsmissions-Richtlinie?	129
3.2.	Rechtliche Einordnung der GIRL.....	129
3.3.	Kritikpunkte an der GIRL aus juristischer Sicht	133
3.4.	Rechtliche Beurteilung einzelner Neuregelungen der GIRL 2008	134
3.5.	Anwendung der GIRL in der Rechtsprechung.....	137
4.	Fazit	142

1. Problemaufriss

1.1. Geruch als rechtlich relevantes Phänomen

Wir werden an jedem Tag mit einer Vielzahl von Geruchseindrücken konfrontiert, die sowohl von *natürlichen* Quellen wie der Natur und allen Lebewesen herrühren, als auch von *künstlichen* Quellen, die Bestandteil der heutigen modernen Industriegesellschaft sind. Zu letzteren gehören die Verarbeitung und Verbrennung von Rohstoffen zur Gewinnung von Energie, die Herstellung und Weiterverarbeitung von Produkten aller Art und die Beseitigung dessen, was als Abfall übrig bleibt. Einige Beispiele für besonders geruchsintensive Prozesse sind die Nutztierhaltung, die Lebensmittelproduktion, die chemische und petrochemische Industrie sowie die Abfallbeseitigung und die Abwasserreinigung. Die bei diesen Vorgängen freigesetzten Geruchsstoffe können in die Umwelt gelangen und als Geruch vom Menschen wahrgenommen werden.

Zu Problemen führt dies insbesondere dort, wo die vorgenannten Prozesse und der dauerhafte Aufenthalt von Menschen räumlich nah beieinander liegen. Denn anhaltender oder immer wieder auftretender Geruch kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens führen. Ein als unangenehm empfundener Geruch kann Missstimmung, Aggressivität oder sogar einen Fluchtreflex auslösen. Selbst ein zunächst als angenehm empfundener Geruch kann bei dauerhafter Einwirkung störend wirken. Dass Geruchseinwirkungen auch zu Gesundheitsschäden führen, kann mangels ausreichender Datengrundlage zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden. Nach verschiedenen Studien scheint es aber nicht ausgeschlossen, dass eine Beeinträchtigung der Gesundheit allein aufgrund von Geruchswahrnehmungen denkbar ist. So sind beispielsweise im Zusammenhang mit Geruchseinwirkungen von einer Großkompostierungsanlage von betroffenen Personen die Symptome Übelkeit, Erbrechen, Appetitverlust, schlechter Geschmack im Mund und Atemnot genannt worden. Allerdings konnte in dieser Untersuchung keine eindeutige Aussage darüber getroffen werden, ob diese Symptome tatsächlich unmittelbar und ausschließlich auf die Geruchseinwirkungen zurückzuführen sind.¹

Die Reaktion auf eine Geruchswahrnehmung ist dabei von Mensch zu Mensch unterschiedlich. Dies ist auf die Subjektivität der Geruchswahrnehmung und Geruchsinterpretation zurückzuführen. Wie wir Geruch wahrnehmen und bewerten, wird von unserer Prägung und Erziehung, von der physischen und psychischen Konstitution zum Zeitpunkt der Geruchswahrnehmung und auch von der Beziehung zum Geruchsemitenten bestimmt. Die typische Reaktion des Menschen auf einen als unangenehm empfundenen Geruch dürfte aber gemeinhin der Wunsch sein, sich diesem zu entziehen. Wo dies nicht ohne weiteres möglich ist, wie am Wohnort oder am Arbeitsplatz, kann es zu Konflikten zwischen dem Geruchsstoffemittenten und dem Geruchswahrnehmenden kommen. In diesem Moment wird Geruch zu einem auch rechtlich relevanten Problem.

Im Konfliktfall muss das Recht die Frage beantworten, ob die am Ort der Einwirkung, d.h. am Immissionsort auftretenden Geruchseindrücke den davon beeinträchtigten Menschen noch zuzumuten sind oder ob der Geruchsemitent Maßnahmen zur Reduktion der von ihm in die Umwelt emittierten Geruchsstoffe vornehmen muss, damit erhebliche Geruchsimmissionen erst gar nicht auftreten. Die besondere Schwierigkeit bei der Beantwortung dieser Frage besteht in der Festlegung einer Grenze, die als Maßstab für die Entscheidung darüber dient, ob eine Geruchseinwirkung noch hinzunehmen oder schon unzumutbar ist.

1.2. Die tatsächliche Feststellung von Geruch

Die Geruchsbewertung stellt nicht nur in rechtlicher, sondern – zeitlich vorgelagert – schon in tatsächlicher Hinsicht eine besondere Herausforderung dar. Die Notwendigkeit der rechtlichen Geruchsbewertung ergibt sich naturgemäß erst dann, wenn Geruch aufgetreten oder aufgrund einer zukünftig zu errichtenden

¹ Vgl. Rethage; zur Nieden; Eikmann; Herr: Körperliche Beschwerden im Zusammenhang mit Geruchsbelastungen im Wohnumfeld: Perspektiven für eine systematische, effektive Erfassung. In: VDI (Hrsg.): Gerüche in der Umwelt, Innenraum- und Außenluft. Tagung, Bad Kissingen, 13. und 14. November 2007, Düsseldorf, 2007, S. 139 f.

Anlage mit Geruchsstoffemissionen zu erwarten ist. Vor der rechtlichen Bewertung ist aber zunächst einmal das Ausmaß an auftretendem Geruch zu ermitteln, d.h. es müssen die vorhandenen bzw. im Falle eines Genehmigungsverfahrens die in Zukunft zu erwartenden Geruchsmissionen festgestellt werden.

Da Geruch nur sehr eingeschränkt mit technischen Hilfsmitteln messbar ist, wird dabei auf das Messinstrument *Nase* zurückgegriffen. Im Anlagengenehmigungsverfahren wird zudem auf prognostizierende Berechnungen zukünftiger Geruchsereignisse abgestellt. Sämtlichen Geruchsmessungs- und -prognoseverfahren wohnen aus den nachfolgend genannten Gründen Unsicherheiten inne: Die Nase als Messinstrument für vorhandene Geruchsbelastungen unterliegt den bereits genannten subjektiven Einflussfaktoren. Sollen Geruchsmissionen durch Menschen systematisch festgestellt werden, sind diese Einflussfaktoren daher soweit wie möglich zu minimieren. Auch einer prognostizierenden Berechnung als Verfahren zur Bestimmung zukünftiger Geruchsbelastungen wohnen Unsicherheiten inne, da diese die reale Entwicklung immer nur annähernd voraussagen kann. Die der Ausbreitungsrechnung zugrunde liegenden Parameter (Qualität und Quantität der emittierten Geruchsstoffe, topographische und meteorologische Gegebenheiten am zu beurteilenden Standort usw.) sind daher so genau wie möglich festzulegen, um eine möglichst realitätsnahe Prognose zu erhalten.

Diesen Problemen wird mit Vorgaben zum Mess- und Berechnungsverfahren begegnet, die eine größtmögliche Objektivierung und Richtigkeit der Verfahren und deren Ergebnisse garantieren sollen. Bei der Festlegung solcher technischer Normen bedient sich der Gesetzgeber gezwungenermaßen verwaltungsfremden Sachverständs.² Die wesentlichen technischen Vorgaben zu Mess- und Berechnungsverfahren werden vom Verein Deutscher Ingenieure (VDI), teilweise auch vom Deutschen Institut für Normung (DIN) und vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) entwickelt.

Trotz aller Bemühungen um größtmögliche Objektivierung und Optimierung der Mess- und Berechnungsverfahren bleiben deren Ergebnisse mit Unsicherheiten behaftet.³ Hiermit konfligiert der nachvollziehbare Wunsch, Geruchsemissionen und -immissionen in handhabbare und real vorstellbare Zahlenwerte umzuwandeln.⁴ Die Vorstellung, Geruch könnte genauso behandelt werden wie objektiv nachweisbare Luftschadstoffe, kann jedoch zur Festlegung von Emissionswerten führen, deren exakte Einhaltung messtechnisch kaum nachweisbar ist. Bei der Festsetzung bezifferter Immissionswerte besteht zudem die Gefahr, die der Beurteilung von Geruch notwendigerweise innewohnenden wertenden Elemente nicht ausreichend zu berücksichtigen.⁵

² Vgl. Steiling; Sterner: Rechtsfragen der Bewertung von Geruchsmissionen – dargestellt am Beispiel der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL). In: Lenz; Thieme; Graf von Westphalen (Hrsg.): Beiträge zum deutschen und europäischen Recht. Freundesgabe für Jürgen Gündisch, Köln, 1999, S. 205, 211; Gusy: Probleme der Verrechtlichung technischer Standards. NVwZ 1995, 105 ff.; Marburger: Die Regeln der Technik im Recht. Köln u.a. 1979, S. 1, 2 ff.

³ Vgl. z.B. Boeker; Haas: Die Messunsicherheit der Olfaktometrie. In: VDI (Hrsg.): Gerüche in der Umwelt, Innenraum- und Außenluft. Tagung, Bad Kissingen, 13. und 14. November 2007, Düsseldorf, 2007, S. 61.

⁴ Vgl. die DIN EN 13725, die den Wert der *Geruchseinheit* in das Messverfahren einführt, anhand dessen jede mögliche Geruchsemission als Zahlenwert dargestellt werden können soll.

⁵ Vgl. Schön; Hübner: Geruch, Messung und Beseitigung. Würzburg, 1996, S. 116.

Die Geruchsbewertung im Immissionsschutzrecht stellt daher aufgrund der zahlreichen zu beachtenden Gesichtspunkte keinen schematischen, von eindeutigen Vorgaben bestimmten Entscheidungsvorgang dar. Dies macht ihre besondere Schwierigkeit, aber auch den Reiz des Themas aus. Nachfolgend sollen ausschließlich die rechtlichen Aspekte der Geruchsbewertung behandelt werden. Wegen Einzelheiten zu den messtechnischen Besonderheiten der Geruchsermittlung wird auf die einschlägige Literatur verwiesen.⁶ Die vorgesagten Ausführungen sollen gleichwohl verdeutlichen, dass es auch bei der rechtlichen Bewertung die besonderen Herausforderungen der messtechnischen Erfassung von Geruch zu berücksichtigen gilt und diese soweit erforderlich auch in die rechtliche Beurteilung eingestellt werden sollten.

2. Rechtliche Grundlagen der Geruchsbewertung

2.1. Geruch als Regelungsgegenstand des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Geruch ist Regelungsgegenstand des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), wenngleich der Begriff nicht wortwörtlich im Gesetz auftaucht. Der Begriff der Geruchsstoffe, der in § 3 Abs. 4 BImSchG verwendet wird, ist physikalisch und biologisch korrekt gewählt. Denn Geruch ist keine einem Gegenstand anhaftende Eigenschaft. Vielmehr ist Geruch die Sinneswahrnehmung, die durch die Einwirkung von Geruchsstoffen auf die menschliche Riechschleimhaut erst ausgelöst wird.

Geruchsstoffe, die gemäß § 3 Abs. 4 BImSchG Luftverunreinigungen darstellen, werden zu Immissionen i.S.d. § 3 Abs. 2 BImSchG, wenn sie auf den Menschen einwirken. Geruchsimmissionen werden wiederum zu schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen bei der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft herbeizuführen.

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung ist dabei Ausgangspunkt für die darauf aufbauenden Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen. Um den Gesetzeszweck aus § 1 BImSchG zu erreichen (...*Menschen [...] vor schädlichen Einwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.*), stellt das Gesetz bestimmte Anforderungen an all jene Quellen auf, die potentiell schädliche Umwelteinwirkungen herbeiführen können.⁷ Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG), und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen wird (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG). Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben,

⁶ Vgl. Mohr: Die Bewertung von Geruch im Immissionsschutzrecht. Berlin, 2010, S. 69ff. m.w.N.

⁷ Vgl. Steinebach: Lärm- und Luftgrenzwerte, Entstehung, Aussagewert, Bedeutung für Bebauungspläne. Düsseldorf, 1987, S. 4.

dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG.

Der Gesetzeszweck kann jedoch nur erreicht werden, wenn bekannt ist, unter welchen Voraussetzungen Immissionen zu schädlichen Umwelteinwirkungen werden. Aus der oben schon zitierten Definition des Begriffs *schädliche Umwelteinwirkungen* in § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt sich zwar, dass nicht jedwede Einwirkung schon eine schädliche Umwelteinwirkung im vorgenannten Sinne ist, sondern dass diese Einwirkung ein gewisses Störpotential aufweisen muss, welches sie erst zur schädlichen Umwelteinwirkung werden lässt. Aufgrund der Unbestimmtheit der in der Definition verwendeten Begriffe lässt sich allein anhand der Norm gleichwohl noch nicht ermitteln, ob Geruchsmissionen im Einzelfall schädliche Umwelteinwirkungen darstellen. Es ist daher zu konkretisieren, unter welchen Voraussetzungen das vom Gesetz verlangte besondere Störpotential (die *Erheblichkeit*⁸) einer Immission vorliegt.

2.2. Untergesetzliche Konkretisierungen der Anforderungen aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Um den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen in der Praxis handhabbar zu machen, sind im BImSchG verschiedene Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften enthalten. Durch den Erlass entsprechender Regelungen kann näher konkretisiert werden, ab wann eine Immission als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten ist.⁹ Ermächtigungsgrundlagen sind unter anderem in §§ 7 Abs. 1 und Abs. 4, 23 Abs. 1 und Abs. 2, 48a und 48b BImSchG enthalten. Darüber hinaus beinhaltet § 48 BImSchG eine Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften, unter anderem auch zum Zwecke der Festlegung von Immissionswerten.

Einige auf der Grundlage dieser Normen erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften legen Grenz- oder Richtwerte für bestimmte Immissions- und/oder Emissionsarten fest.¹⁰ Liegen entsprechende allgemeinverbindliche Werte vor, muss der Rechtsanwender bei der Beurteilung konkreter Emissionen oder Immissionen entweder nur deren Einhaltung überprüfen (Grenzwerte) oder kann die Werte als Orientierung seiner Entscheidung zugrunde legen (Richtwerte), was die Rechtsanwendung vereinfacht. Entsprechende Werte, die in Form von Verwaltungsvorschriften erlassen worden sind, binden zudem die Verwaltung bei ihren Entscheidungen.

⁸ Die Einschränkung der Erheblichkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass die Industriegesellschaft gewisse Einwirkungen hinzunehmen gewillt ist, vgl. Jarass: Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar, 7. Auflage, München, 2007, § 3 Rn. 46; so begründet auch bereits der Regierungsentwurf zu § 3 Abs. 1 BImSchG die Wortwahl des Gesetzes damit, dass auf die Einschränkung durch das Merkmal *erheblich* in einem hochindustrialisierten und dichtbesiedelten Land nicht verzichtet werden könne, vgl. Amtliche Begründung des Regierungsentwurfs des BImSchG, BT-Drs. 7/179, S. 29.

⁹ Vgl. Ebinger: Der unbestimmte Rechtsbegriff im Recht der Technik. Eine Untersuchung anhand des Beispiels der *Gefahren, erheblichen Nachteile oder Belästigungen* im Anlagengenehmigungsverfahren, Berlin, 1993, S. 13.

¹⁰ Zum Beispiel §§ 3 f. 13. BImSchV (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen), oder § 5 17. BImSchV (Verordnung über Müllverbrennungsanlagen).

Nicht für jede Art der Umwelteinwirkung liegen jedoch Grenz- oder Richtwerte vor. Die Festlegung eines Grenzwertes für Geruchsimmissionen durch eine auf der Grundlage des BImSchG erlassene untergesetzliche Regelung ist bisher ausgeblieben. Es existiert insoweit lediglich eine Rechtsverordnung und eine Verwaltungsvorschrift, die Regelungen zu Geruch enthalten, dies jedoch nur im Hinblick auf Geruchsemissionen.

Als einzige der Rechtsverordnungen zur Durchführung des BImSchG legt die Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) einen Emissionsgrenzwert für Geruchsstoffe fest, der beim Betrieb von biologischen Abfallbehandlungsanlagen einzuhalten und dessen Einhaltung anhand von olfaktometrischen Messungen zu überprüfen ist.¹¹ Die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), ist die einzige auf der Grundlage des BImSchG erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift, die Regelungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen enthält und auch für einzelne Anlagenarten Grenzwerte für Geruchsemissionen festlegt.¹² Sie sieht darüber hinaus im Wesentlichen bauliche und technische Maßnahmen sowie räumliche Abstände zwischen Emittent und baulicher Nutzung vor, um ein ausreichendes Maß an Vorsorge zu erreichen.¹³ Ferner sieht die TA Luft vor, dass die Genehmigungsbehörde in der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage einen Emissionsgrenzwert für Geruchsstoffe festlegen kann.¹⁴ Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen ist hingegen ausdrücklich vom Anwendungsbereich der TA Luft ausgenommen.¹⁵

Ein sachlicher Grund für die mangelnde Festlegung allgemein gültiger Immissionsgrenzwerte oder auch nur entsprechender Richtwerte in untergesetzlichen Regelwerken des Bundes dürfte in der besonderen Schwierigkeit der Objektivierung der Bewertung von Geruch liegen.¹⁶

Der Rechtsanwender scheint somit in jedem Einzelfall neu entscheiden zu müssen, ob die von einer Anlage herbeigeführten Geruchsimmissionen schädliche Umwelteinwirkungen darstellen, ohne sich dabei auf verbindliche Grenzwerte oder auch nur Richtwerte als Anhaltspunkte in Gesetzen oder untergesetzlichen Regelwerken stützen zu können. Seit etwa zwanzig Jahren findet er insoweit aber zumindest einen Anknüpfungspunkt in der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL).¹⁷ Die zuständigen Genehmigungsbehörden greifen in der überwiegenden

¹¹ Vgl. § 6 Nr. 4 i.V.m. § 2 Nr. 8 c) 30. BImSchV.

¹² Vgl. Nr. 1 Abs. 3 2. HS. TA Luft; Geruchsemissionsgrenzwerte legen Nrn. 5.4.8.5, 5.4.8.9, 5.4.8.10.1, 5.4.8.10.2, 5.4.8.11.1 TA Luft fest.

¹³ Vgl. Nr. 5.2.8 TA Luft.

¹⁴ Vgl. Nr. 5.2.8 TA Luft.

¹⁵ Vgl. Nr. 1 Abs. 3 TA Luft.

¹⁶ Vgl. Roßnagel: Rechtsfragen zur Luftreinhaltung bei Massentierställen, NuR 1998, S. 69, 70.

¹⁷ Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) des Länderausschusses für Immissionsschutz (heute: Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) in der Fassung vom 29. Februar 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008 (zweite ergänzte und aktualisierte Fassung).

Anzahl der Bundesländer bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen auf die GIRL zurück. Auch in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hat sich die GIRL mittlerweile als *Entscheidungshilfe für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Geruchsimmissionen*¹⁸ nahezu bundesweit durchgesetzt. Die GIRL ist nicht in dem Verfahren erlassen worden, das § 48 BImSchG zum Erlass von Verwaltungsvorschriften vorsieht. Sie ist aber in allen Bundesländern – bis auf Hamburg und Bremen – in der Fassung des Länderausschusses für Immissionsschutz oder in leicht modifizierter Fassung auf dem Erlasswege eingeführt worden und damit für die zuständigen Behörden in diesen Bundesländern verbindlich.

3. Die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)

3.1. Was ist die Geruchsimmissions-Richtlinie?

Die Geruchsimmissions-Richtlinie versucht die *Lücke* zu schließen, die sich aus der mangelnden gesetzlichen oder untergesetzlichen Konkretisierung der Erheblichkeitsschwelle für Geruchsimmissionen ergibt. Die GIRL ist Ende der achtziger/Anfang der neunziger Jahre von einem Arbeitskreis in Nordrhein-Westfalen, bestehend aus Vertretern von Verwaltung, Wissenschaft und technischer Überwachung, entworfen und seitdem mehrfach überarbeitet worden.¹⁹ Sie ist die einzige derzeit vorhandene Regelung, die ein Gesamtkonzept zur Bewertung von Geruchsimmissionen festlegt, das auch Grenzwerte für Geruchsimmissionen umfasst. Ihr Ziel ist es, für den Zeitraum bis zum Erlass von bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen eine einheitliche Praxis bei der Bewertung von Geruchsimmissionen zu gewährleisten. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus gegebenenfalls folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden (vgl. Nr. 1 Abs. 4 GIRL). Kurz gesagt stellt die GIRL somit eine Konkretisierung der Erheblichkeitsschwelle für Geruchsimmissionen dar.

Der GIRL liegt das sogenannte Geruchsstundenkonzept zugrunde, das die Erheblichkeit von Geruchsimmissionen nach der relativen Häufigkeit des Auftretens von Geruch über der Wahrnehmungsschwelle beurteilt. Nach der GIRL wird als Geruchsstunde im vorgenannten Sinne eine Zeitstunde dann gewertet, wenn innerhalb eines bestimmten prozentualen Anteils der vollen Stunde die Geruchsschwelle überschritten wird. Die GIRL legt diesen Anteil bei zehn Prozent einer vollen Stunde fest.²⁰ Wird somit an einem gegebenen Immissionsort für die relative

¹⁸ So das OVG Münster, UrI. v. 24.06.2004 – 21 A 4130/01, NVwZ 2004, 1259, unter Hinweis auf zahlreiche weitere Entscheidungen.

¹⁹ Vgl. Hansmann: Rechtsprobleme bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen. NVwZ 1999, S. 1158. Koch: Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) des Länderausschusses für Immissionsschutz, – Inhalte, Anwendung, Bewährung in der Praxis –, Immissionsschutz 1997, S. 6ff.

²⁰ Vgl. Prinz; Otterbeck; Koch: Überlegungen in NRW zur Bewertung von Geruchsstoffimmissionen. In: VDI (Hrsg.): Gerüche, Stand der Erkenntnisse zur Ermittlung von Belastung und Belästigung. Workshop, 28. November 1989, Düsseldorf, 1990, Seite 125ff.

Dauer von zehn Prozent einer Stunde (d.h. mindestens sechs Minuten, wobei es sich hierbei nicht um einen durchgängigen Zeitraum handeln muss) die Geruchsschwelle des durchschnittlichen Riechers überschritten, stellt diese Stunde *eine Geruchsstunde* dar. In Abhängigkeit verschiedener Baugebietsarten legt die GIRL nun Immissionswerte in Form von Jahresgeruchsstundenanteilen fest. Für die Gebietsarten Wohn-/Mischgebiet legt die GIRL einen Wert von zehn Prozent fest. Für die Gebietsarten Gewerbe-/Industriegebiet legt die GIRL diesen Anteil auf fünfzehn Prozent fest. In Wohngebieten dürfen somit nicht mehr als zehn Prozent der Gesamtanzahl der Jahrestunden als Geruchsstunden im oben genannten Sinne zu werten sein. Überschreitet die relative Geruchsbelastungsdauer diesen Wert, ist der auftretende Geruch als erheblich und somit als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG zu werten. In Gewerbegebieten gilt dies entsprechend für fünfzehn Prozent der Gesamtanzahl der Jahrestunden.²¹ Dabei wird jedoch nur der eindeutig als Anlagengeruch auszumachende Geruch berücksichtigt. Andere Geruchsbelastungen, wie etwa Gerüche aus dem Hausbrand oder dem Verkehr, finden keinen Eingang in die Beurteilung der Gesamtbelastung.

Neben der relativen Häufigkeit kann nach der GIRL im Rahmen der Beurteilung im Einzelfall auch die Hedonik (angenehm/unangenehm) eines Geruchs berücksichtigt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen dies als erforderlich erscheinen lassen. Seit Verabschiedung der GIRL 2008 wird außerdem bei der Beurteilung von Geruch aus Tierhaltungsanlagen berücksichtigt, welche Geruchsqualität auftritt (Geflügel, Schweine, Rinder). Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung durch Geruchsimmissionen, die durch Tierhaltungsanlagen verursacht werden, erhält jede einzelne Tierart einen Gewichtungsfaktor, anhand dessen die Gesamtbelastung ermittelt wird. Bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen aus industriellen Quellen erfolgt im Gegensatz hierzu keine Berücksichtigung eines besonderen Faktors. Die Intensität eines Geruchs wird im Rahmen der Beurteilung von Geruchsimmissionen nach der GIRL nicht berücksichtigt. Verschiedene Untersuchungen haben ergeben, dass sich die Berücksichtigung der Intensität eines Geruchs als nicht oder nur marginal wirkungsrelevant erweist.²²

3.2. Rechtliche Einordnung der GIRL

a) Die GIRL in der Fassung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz

Die GIRL stellt keine allgemeine Verwaltungsvorschrift i.S.d. § 48 BImSchG dar, denn sie ist nicht in dem dort vorgesehenen Verfahren zustande gekommen. § 48 Abs. 1 BImSchG sieht vor, dass eine Verwaltungsvorschrift von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51 BImSchG) erlassen wird. Die

²¹ Vgl. zur Systematik der GIRL im Einzelnen Mohr, Die Bewertung von Geruch im Immissionsschutzrecht, Berlin, 2010, S. 281ff.

²² Vgl. Steinheider; Winneke: Materialienband zur Geruchsimmissionsrichtlinie in NRW. Bericht des Medizinischen Instituts für Umwelthygiene an der Universität Düsseldorf im Auftrag des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, Düsseldorf, 1992.

GIRL ist von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) verabschiedet und den Bundesländern zur Anwendung bzw. zur Umsetzung im Erlasswege empfohlen worden.²³ Die LAI ist aber keine Behörde, sondern ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz, das als Beratungsgremium der Umweltministerien des Bundes und der Länder fungiert.²⁴ Zwar gehört es zu den Aufgaben der LAI, Auslegungshinweise für die in der Praxis der Länder aufgetretenen Auslegungsfragen von bundesweit geltenden Vorschriften zu erarbeiten. Die von der LAI entwickelten Regelwerke sind aber gleichwohl keine Verwaltungsvorschriften i. S. d. § 48 BImSchG. Die GIRL in der Fassung der LAI ist vielmehr als *sonstiges öffentlich-rechtliches Regelwerk* zu charakterisieren.²⁵ Sie entfaltet somit grundsätzlich weder Bindungswirkung für die Verwaltung noch für die Gerichte. Eine Bindungswirkung für die Verwaltung ergibt sich erst aus der Einführung der GIRL im Erlasswege in den einzelnen Bundesländern.

b) Anwendung der GIRL durch die Landesbehörden

Die GIRL ist in nahezu allen Bundesländern im Erlasswege eingeführt worden.²⁶ Ausnahmen bilden Bremen und Hamburg; dort wird sie aber als Erkenntnisquelle und Entscheidungshilfe fallweise herangezogen. Damit sind in den Bundesländern die nachgeordneten Behörden bei ihren Entscheidungen grundsätzlich an die GIRL gebunden. Die Bindungswirkung der Verwaltungsbehörden an eine durch Landeserlass eingeführte GIRL folgt dabei allein aus der Weisungsabhängigkeit der betroffenen Behörden. Der landesrechtliche Einführungserlass ist nicht als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anzusehen. Normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften mit einer weitergehenden, auch von den Gerichten zu beachtenden Bindungswirkung liegen nur vor, wenn und soweit der Gesetzgeber selbst die Konkretisierung der von ihm in allgemeiner Form vorgegebenen Anforderungen dem untergesetzlichen Vorschriftengeber übertragen hat. Zwar hat der Gesetzgeber dies in § 48 BImSchG unter anderem in Bezug auf die Festlegung von Immissionswerten getan. Adressat dieser Konkretisierungsermächtigung ist aber die Bundesregierung, die zum Erlass einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift zudem der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Auch wenn die einzelnen Länder im Zusammenhang mit ihren Aufgaben zur Durchführung

²³ Vgl. Moench; Hamann: Geruchsbelästigungen und Immissionsschutzrecht, Zur Bedeutung der Geruchsmissions-Richtlinie nach dem In-Kraft-Treten der TA Luft 2002. DVBl. 2004, S. 201ff.

²⁴ Vgl. Steiling; Sterner: Rechtsfragen der Bewertung von Geruchsmissionen – dargestellt am Beispiel der Geruchsmissionsrichtlinie. In: Lenz; Thieme; Graf von Westphalen (Hrsg.): Beiträge zum deutschen und europäischen Recht. Freundesgabe für Jürgen Gündisch, Köln 1999, S. 205ff.

²⁵ Vgl. Steiling; Sterner: Rechtsfragen der Bewertung von Geruchsmissionen – dargestellt am Beispiel der Geruchsmissionsrichtlinie. In: Lenz; Thieme; Graf von Westphalen (Hrsg.): Beiträge zum deutschen und europäischen Recht. Freundesgabe für Jürgen Gündisch, Köln 1999, S. 205ff.

²⁶ Vgl. etwa Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 13.02.2009; Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL), RL d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen v. 5. 11. 2009 – V-3-8851.4.4 – (MBl. NRW. S. 533) SMBl. NRW 7129; Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen vom 16.03.1993 (Sächs ABl. S. 514) in der Fassung vom 17.11.2003 (Geruchsmissions-Richtlinie GIRL).

von Bundesrecht zur Normkonkretisierung berufen sind, können sie gleichwohl normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 48 BImSchG nicht erlassen. Daher sind die Gerichte auch im Fall der Einführung per Landeserlass an die GIRL nicht gebunden.²⁷

In Bezug auf die verschiedenen Fassungen der GIRL hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass einige Bundesländer auch weiterhin ältere Versionen der GIRL angewandt haben, während bereits neuere Versionen der GIRL veröffentlicht worden waren, in die auch neuere Erkenntnisse eingeflossen waren. Teilweise wurde die von der LAI zur Anwendung empfohlene Fassung der GIRL erst mit mehreren Jahren Verspätung im Erlasswege eingeführt. Das Obergericht Lüneburg entschied hierzu, dass es für die Anwendbarkeit der GIRL nicht darauf ankäme, ob die GIRL in un- oder veränderter Form Landesbehörden gegenüber (wieder) Bindungswirkung entfaltet, sondern darauf, ob sich Gerichte ihrer als Entscheidungshilfe bedienen dürften, sofern sie dies für angemessen und überzeugend hielten, was das Gericht im zu entscheidenden Fall bejahte (mit der Einschränkung, bei den Immissionswerten der GIRL handele es sich nur um einen mehr oder minder groben Anhaltspunkt).²⁸ Das Gericht bestätigte kurz darauf seine Rechtsprechung und entschied, dass die GIRL (1998) als Entscheidungshilfe bei der Beurteilung der Frage, ob das in Rede stehende Vorhaben (Biogasanlage) zu unzumutbaren Immissionen führt, ungeachtet dessen herangezogen werden könne, dass sie zwischenzeitlich außer Kraft getreten sei.²⁹ Gleichwohl wird es nach beiden zitierten Entscheidungen für erforderlich gehalten, neuere Erkenntnisse zu berücksichtigen, die in der Fassung der GIRL 2004 bereits enthalten waren, wenn diese auch noch nicht (wieder) in Niedersachsen per Erlass eingeführt worden war, ohne damit aber die GIRL 1998 insgesamt für unanwendbar zu erklären.

Die Vorgehensweise der Länder, auch ältere Versionen der GIRL heranzuziehen, ist gleichwohl im Hinblick auf die dadurch entstehende sehr uneinheitliche Umsetzungspraxis kritisiert worden.³⁰ Dieser Kritik kann zwar entgegengehalten werden, dass die Einführung der GIRL generell eine Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis zumindest im Vergleich zu der vorherigen Praxis der Geruchsbeurteilung zur Folge hatte. Denn alle Bundesländer, die ihre Verwaltungspraxis danach ausrichteten, haben sich der grundsätzlichen Systematik der GIRL unterworfen, die sich seit ihrer ersten Fassung nicht entscheidend verändert hat. Andererseits wäre die Umsetzungspraxis der Länder aber zumindest dann kritisch zu betrachten, sollten nach der Veröffentlichung einer überarbeiteten Version der GIRL neuere Erkenntnisse nicht berücksichtigt werden. Insgesamt wäre es daher wünschenswert, nach Verabschiedung einer aktualisierten Fassung der GIRL durch die LAI diese auch zeitnah in den Ländern umzusetzen.

²⁷ Vgl. Hansmann: Rechtsprobleme bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen. NVwZ 1999, S. 1158

²⁸ Urt. v. 03.05.2006 – 1 LB 259/04, NdsVBl. 2006, 243.

²⁹ Beschl. v. 16.05.2006 – Az. 7 ME 6/06, ZUR 2006, 497.

³⁰ Vgl. Lang: Die rechtliche Beurteilung von Gerüchen, Dargestellt am Beispiel von Geruchsimmissionen aus der Schweinehaltung. Berlin, 2007.

3.3. Kritikpunkte an der GIRL aus juristischer Sicht

Die GIRL ist in Literatur und Rechtsprechung zum Teil sehr kontrovers diskutiert worden.³¹ Zu besonders intensiven Auseinandersetzungen hat die Anwendung der GIRL im Bereich der Landwirtschaft und dort insbesondere im Zusammenhang mit der Tierhaltung geführt. Gerade für den Bereich der Landwirtschaft ist der GIRL über einen langen Zeitraum die Geeignetheit zur Beurteilung von Geruchsmissionen abgesprochen worden.³² Da die Landwirtschaft einer der wesentlichen Verursacher von Geruchsmissionen ist, verwundert es nicht, dass gerade hier die GIRL intensiv diskutiert wurde und dass auch die gerichtlichen Entscheidungen zur Anwendbarkeit der GIRL nahezu ausschließlich die Beurteilung von Geruchsmissionen aus der Tierhaltung zum Gegenstand haben.

Die Kritik sowohl von Seiten der Literatur als auch von Seiten der Rechtsprechung an der GIRL hat in den letzten Jahren abgenommen. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass sich in den Untersuchungen *Hedonik-Projekt*³³ und *Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft*³⁴ sowie in einigen anderen Untersuchungen das System der GIRL wiederholt bestätigt hat. Möglicherweise hat die GIRL auch nicht zu einer erheblichen Verschärfung der Anforderungen an Anlagenbetreiber geführt, wie zunächst in der Literatur befürchtet worden war und auch daher weiter an Akzeptanz gewonnen.³⁵

³¹ Vgl. Hansmann: Rechtsprobleme bei der Beurteilung von Geruchsmissionen. NVwZ 1999, S. 1158; Moench; Hamann: Geruchsbelästigungen und Immissionsschutzrecht, Zur Bedeutung der Geruchsmissions-Richtlinie nach dem In-Kraft-Treten der TA Luft 2002, DVBl. 2004, S. 201; Steiling; Sterner: Rechtsfragen der Bewertung von Geruchsmissionen – dargestellt am Beispiel der Geruchsmissionsrichtlinie. In: Lenz; Thieme; Graf von Westphalen (Hrsg.): Beiträge zum deutschen und europäischen Recht. Freundesgabe für Jürgen Gündisch, Köln 1999, S. 205ff; Lang: Die rechtliche Beurteilung von Gerüchen, Dargestellt am Beispiel von Geruchsmissionen aus der Schweinehaltung. Berlin, 2007; Lang: Die Vereinbarkeit der Gebietsdifferenzierung der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) mit den Vorgaben des BauGB/BauNVO, Natur und Recht 2008, S. 15; Both: Geruchsmissionen – Messtechnik und Bewertungsfragen. In: Oldiges (Hrsg.): Umweltqualität durch Planung. Dokumentation des 10. Leipziger Umweltsymposiums des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht der Universität Leipzig am 21. und 22. April 2005, Baden-Baden, 2006, S. 97ff.

³² Vgl. Steiling; Sterner: Rechtsfragen der Bewertung von Geruchsmissionen – dargestellt am Beispiel der Geruchsmissionsrichtlinie. In: Lenz; Thieme; Graf von Westphalen (Hrsg.): Beiträge zum deutschen und europäischen Recht. Freundesgabe für Jürgen Gündisch, Köln 1999, S. 205ff.; Grimm: Immissionsschutz in der Landwirtschaft. KTBL-Fachgespräch am 8./9. Dezember 1993 in Alexisbad/Harz, KTBL-Schrift 207, Münster, 1994.

³³ Vgl. Sucker; Bischoff; Krämer; Kühner; Winneke: Untersuchungen zur Auswirkung von Intensität und hedonischer Geruchsqualität auf die Ausprägung der Geruchsbelästigung. Forschungsbericht des Medizinischen Instituts für Umwelthygiene an der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf (MIU) und der deBAKOM (Odenthal), im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, des Ministeriums für Umwelt und Verkehr des Landes BW und des Verbandes der Chemischen Industrie, Düsseldorf und Odenthal 2003.

³⁴ Vgl. Sucker; Müller; Both: Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft. Bericht zu Expositions-Wirkungsbeziehungen, Geruchshäufigkeit, Intensität, Hedonik und Polaritätenprofilen, Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Materialien Band 73, Essen, 2006.

³⁵ Vgl. Steinheider; Winneke: Materialienband zur Geruchsmissionsrichtlinie in NRW. Bericht des Medizinischen Instituts für Umwelthygiene an der Universität Düsseldorf im Auftrag des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, Düsseldorf, 1992.

3.4. Rechtliche Beurteilung einzelner Neuregelungen der GIRL 2008

Mit der jüngsten Überarbeitung der GIRL und deren Veröffentlichung im Jahre 2008³⁶ sind zwei bedeutsame Neuregelungen in das System der GIRL aufgenommen worden. Dabei handelt es sich zum einen um die Festlegung eines Immissionswertes für das Dorfgebiet, soweit Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung zu beurteilen sind (Ziff. 3.1 GIRL) und zum anderen um die Einführung eines belästigungsrelevanten Kennfaktors für Geruchsimmissionen aus verschiedenen Tierhaltungsanlagen (Ziff. 4.6 GIRL).

a) Einführung eines Immissionswertes für das Dorfgebiet

Die GIRL sah ursprünglich lediglich zwei Immissionswerte vor, wobei wie bereits ausgeführt der Wert von zehn Prozent (in der GIRL als Wert von 0,10 ausgedrückt) für Wohn-/Mischgebiete und der Wert von fünfzehn Prozent (0,15) für Gewerbe-/Industriegebiete gelten sollte. Diese Gebietsdifferenzierung ist als unzureichend kritisiert worden. Dabei wurde in der Vergangenheit insbesondere bemängelt, dass das Dorfgebiet als das Gebiet, in dem es besonders häufig zu Auseinandersetzungen aufgrund von Geruchsimmissionen komme, in der GIRL nicht hinreichend berücksichtigt werde. Weder sei eine Zuteilung zur Kategorie Wohn-/Mischgebiete befriedigend, noch eine solche zu Gewerbe-/Industriegebieten.³⁷

Die Kritik an einem mangelnden gesonderten Immissionswert für das Dorfgebiet ist seit der Verabschiedung der GIRL 2008 teilweise überholt. Die GIRL 2008 sieht in Tabelle 1 einen Immissionswert für Dorfgebiete vor, soweit Geruchsimmissionen aus Tierhaltungen beurteilt werden (Ziff. 3.1 Abs. 3 GIRL). Die Schwierigkeit der Zuordnung des Dorfgebiets zu einer der beiden oben genannten Gebietskategorien besteht somit, zumindest soweit Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung beurteilt werden, nicht mehr.

Besondere Beachtung verdient dabei die Höhe des neu eingeführten Immissionswerts für das Dorfgebiet. Dieser beträgt – ebenso wie der bisherige und weiter geltende Wert für Gewerbe-/Industriegebiete – 0,15, also fünfzehn Prozent Jahresanteil an Geruchsstunden. Demgegenüber haben verschiedene Gerichte in der Vergangenheit Geruchsstundenanteile für noch zumutbar erachtet, die deutlich darüber lagen.³⁸ Zum Teil sollten sogar bis zu fünfzig Prozent Geruchsstunden im Jahr noch zumutbar sein.³⁹

³⁶ Feststellung und Beurteilung von Gerüchen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008.

³⁷ Vgl. Lang: Die Vereinbarkeit der Gebietsdifferenzierung der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) mit den Vorgaben des BauGB/Bau NVO. NuR 2008, 15 f.; Lang: Die rechtliche Beurteilung von Gerüchen, Dargestellt am Beispiel von Geruchsimmissionen aus der Schweinehaltung. Berlin, 2007, S. 87 ff.; VGH München: Urt. v. 27.11.2006 – 5 BV 06.422, ZUR 2007, 600.

³⁸ Vgl. OVG Münster: Urt. v. 25.06.2003 – 7 A 4042/00, BauR 2003, 1850 (auch höheres Maß als 10 – 20 % Geruchsstunden kann zumutbar sein); OVG Münster: Beschl. v. 19.12.2002 – 10 B 435/02, BauR 2004, 292 (über 50 % Geruchsstunden nicht unbedingt unzumutbar); OVG Lüneburg: Urt. v. 25.07.2002 – 1 LB 980/01, NVwZ-RR 2003, 24 = RdL 2002, 313 (30,5 % Geruchsanteil der Jahresstunden noch zumutbar); OVG Münster: Beschl. v. 03.11.2000 – 7 B 1533/00, n.v. (bei Gerüchen aus Rinderhaltung über 20 % noch zumutbar).

³⁹ Vgl. OVG Münster: Beschl. v. 14.03.2002 – 7 B 315/02, n.v. (eine Unzumutbarkeit für landwirtschaftsbezogenes Wohnen wird nicht allein durch den Umstand begründet, dass in mehr als 50 % der Jahresstunden Gerüche (hier: aus der Rinderhaltung) wahrnehmbar sein mögen).

Zwar ist auch der neue Wert unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren für die Schweine- und die Rinderhaltung zu betrachten, die insgesamt eine absolute höhere Gesamtbelastung zulassen (dazu sogleich unter b). Werte von bis zu fünfzig Prozent Geruchsstundenanteile dürften zukünftig jedoch insoweit für die Rechtsprechung wesentlich schwieriger zu begründen sein, als der Immissionswert der GIRL auf einer umfangreichen empirischen Datengrundlage beruht.⁴⁰

b) Faktorenregelung für Geruchsmissionen aus der Tierhaltung

In Ziff. 4.6 enthält die GIRL 2008 eine neue Regelung für die Beurteilung von Geruchsmissionen, die durch Tierhaltungsanlagen verursacht werden. In diesem Fall ist eine belastungsrelevante Kenngröße IG_b zu berechnen und diese anschließend mit den von der GIRL vorgesehenen Immissionswerten nach Tabelle 1 (Ziff. 3.1 GIRL) zu vergleichen. Bei der Berechnung der belastungsrelevanten Kenngröße wird die gefundene Gesamtbelastung IG mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert, welcher wiederum aus der jeweiligen tierartspezifischen Geruchshäufigkeit und einem tierartspezifischen Gewichtungsfaktor zusammengesetzt ist. Die tierartspezifische Geruchsqualität Mastgeflügel wird mit einem Gewichtungsfaktor von 1,5 beaufschlagt, die Geruchsqualität Mastschweine/Sauen mit einem Gewichtungsfaktor von 0,75 und die Geruchsqualität Milchkühe mit Jungtieren mit einem Gewichtungsfaktor von 0,5 (Tabelle 4 GIRL). Diese Faktoren sind das Ergebnis der bereits erwähnten Untersuchung *Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft*.⁴¹ Zu der Neuregelung enthalten die Auslegungshinweise zu Ziff. 4.6 GIRL noch den Hinweis, dass von den Gewichtungsfaktoren der Tabelle 4 regional abgewichen werden kann, wenn wissenschaftliche Untersuchungen in der jeweiligen Region eine abweichende Belastungsreaktion der Betroffenen belegen.

Aus rechtlicher Sicht wirft die Faktorenregelung zunächst die Frage auf, ob verschiedene gleich starke Geruchsmissionen, die sämtlich als unangenehm eingestuft werden, dennoch im Vergleich zueinander unterschiedlich behandelt werden dürfen. Denn Folge dieses Vorgehens ist, dass Geflügelhalter im Vergleich zu Schweinehaltern und diese wiederum im Vergleich zu Rinderhaltungen strengeren Anforderungen unterliegen. Während gegebenenfalls eine Rinderhaltung genehmigungsfähig wäre, die unter Einbeziehung des Faktors 0,5 den jeweils vorgegebenen Immissionswert gerade einhält, wäre eine Geflügelhaltung bei gleicher absoluter Immissionshäufigkeit nicht mehr bzw. nur unter Einsatz erheblicher Aufwendungen für die Geruchsemissionsminderung genehmigungsfähig. Die Rinder- und Schweinehalter sind aufgrund der eingeführten Faktoren gegenüber den Geflügelhaltern privilegiert.

Grundsätzlich ist es dem Immissionsschutzrecht nicht fremd, gleiche Immissionsarten unterschiedlich zu behandeln. Bekannt ist diese Herangehensweise

⁴⁰ Vgl. Sucker; Müller; Both: Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft. Bericht zu Expositions-Wirkungsbeziehungen, Geruchshäufigkeit, Intensität, Hedonik und Polaritätenprofilen, Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Materialien Band 73, Essen, 2006.

⁴¹ Vgl. Sucker; Müller; Both: Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft. Bericht zu Expositions-Wirkungsbeziehungen, Geruchshäufigkeit, Intensität, Hedonik und Polaritätenprofilen, Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Materialien Band 73, Essen, 2006.

etwa bei der Beurteilung von Schienenlärm mit Anwendung des so genannten Schienenbonus.⁴² Dem Schienenbonus liegt eine ähnliche Herangehensweise zugrunde, wie den Gewichtungsfaktoren für unterschiedliche Tiergerüche: Durch empirische Forschung wurde in den siebziger Jahren nachgewiesen, dass Schienenverkehrslärm gegenüber Straßenverkehrslärm bei gleicher Geräuschbelastung unterschiedlich lästig empfunden wird. In der Folge wurde bei der Berechnung des von Schienenstrecken ausgehenden Lärms ebenfalls ein Faktor angesetzt, durch den im Ergebnis die Schiene gegenüber der Straße hinsichtlich des herbeigeführten Lärms privilegiert behandelt wurde.⁴³

Die unterschiedlichen Faktoren für die verschiedenen Tierarten lassen sich ebenso begründen. Grundlage für die Faktoren sind empirische Untersuchungen an Tierhaltungsanlagen in elf Untersuchungsgebieten, in denen die Belästigungswirkung der verschiedenen Tiergerüche ermittelt worden ist. Gesamtergebnis war, dass die nach Tierarten Geflügel, Schwein und Rind differenzierte Geruchsqualität immissionsseitig eindeutig wirkungsrelevant ist. Während die Geruchsqualität *Rind* kaum belästigend wirkt, wird die Geruchsqualität *Schwein* demgegenüber schon als wesentlich belästigender empfunden und die Geruchsqualität *Geflügel* schließlich als am stärksten belästigend.⁴⁴ Dieser Ansatz der GIRL ist daher aus rechtlichen Gründen nicht zu beanstanden.

Soweit sich die juristische Fachliteratur bereits mit den Gewichtungsfaktoren beschäftigt hat, sind diese überwiegend positiv aufgenommen worden.⁴⁵ Insbesondere im Hinblick auf die von der Rechtsprechung in der Vergangenheit als noch zulässig erachteten Werte für Gerüche aus Tierhaltungsanlagen wird positiv beurteilt, dass die Gewichtungsfaktoren hier ein Korrektiv darstellen würden, mit dem zumindest für Gerüche aus der Rinder- und Schweinehaltung insgesamt ein deutlich höheres Maß an Geruchsimmissionen im Dorfgebiet zulässig sein wird als dies bislang der Fall war. Insgesamt führt der Gewichtungsfaktor für die Rinder- und die Schweinehaltung zu neuen Entwicklungsspielräumen, die auf einer wissenschaftlich belegten Basis beruhen.⁴⁶

Hinsichtlich der eindeutig nachteiligen Auswirkungen für die Geflügelhaltung wird aber kritisiert, dass diese Regelung nicht als verhältnismäßig anzusehen

⁴² Vgl. Anlage 2 zu § 3 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV); der Schienenbonus soll nach dem Willen der neuen Bundesregierung allerdings schrittweise abgeschafft werden, was mit einer Ausweitung des Lärmschutzes zur Steigerung der Akzeptanz für einen weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur durch die Reduzierung der Lärmbelastung der Bevölkerung begründet wird, vgl. Koalitionsvertrag der Bundesregierung, 2009, S. 40.

⁴³ Vgl. Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), Anlage 2 zu § 3 (*Korrektur um minus 5 dB(A) zur Berücksichtigung der geringeren Störwirkung des Schienenverkehrslärms*).

⁴⁴ Vgl. Both: Beurteilung von Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen. Hinweise zur Auslegung der GIRL. In: Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN (Hrsg.): Gerüche in der Umwelt, Innenraum- und Außenluft. Tagung, Bad Kissingen, 13. und 14. November 2007, VDI-Berichte 1995, Düsseldorf, 2007, S. 169-180.

⁴⁵ Vgl. Lang: Die Beurteilung von Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen nach GIRL 2008 – Ein Fortschritt für die Landwirtschaft? NuR: 2008, 841.

⁴⁶ Vgl. Both: Die neue Geruchsimmissions-Richtlinie 2008 und erste Erfahrungen aus der Praxis, in: VDI (Hrsg.), Gerüche in der Umwelt, Düsseldorf, 2009, S. 3ff., 13.

sein dürfte.⁴⁷ Der Gewichtungsfaktor für die Geflügelhaltung soll zukünftig noch einmal überprüft werden. Unter Federführung des Landes Sachsen-Anhalt wird es weitere empirische Untersuchungen an Geflügelhaltungen geben. Es bleibt somit abzuwarten, ob der mit der GIRL 2008 eingeführte Gewichtungsfaktor von 1,5 für Gerüche aus der Geflügelhaltung weiterhin Bestand haben wird.

3.5. Anwendung der GIRL in der Rechtsprechung

a) Allgemeine Akzeptanz der GIRL in der Rechtsprechung

Trotz der mangelnden Bindungswirkung für die Judikative hat die GIRL auch in der Rechtsprechung eine erhebliche Bedeutung erlangt. Während die Rechtsprechung in den neunziger Jahren und auch nach dem Jahrtausendwechsel noch verhalten auf die GIRL reagierte, hat sich die GIRL in den letzten fünf Jahren nahezu bundesweit bei den Verwaltungsgerichten durchgesetzt. Auch die Zivilgerichte greifen, soweit erforderlich, bei der Beurteilung von Geruchsmissionen auf die GIRL zurück.⁴⁸

Wesentlichen Anteil an der wachsenden Akzeptanz der GIRL hat die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen. Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24.06.2004⁴⁹ dürfte der GIRL zum endgültigen *Durchbruch* verholfen haben. Das Oberverwaltungsgericht hat in diesem Beschluss unter Anführung zahlreicher vorangegangener Entscheidungen ausgeführt, dass die GIRL mittlerweile nahezu einhellig als *Orientierungs- oder auch Entscheidungshilfe bei der Beurteilung von Geruchsmissionen* durch die Gerichte herangezogen werde. Das Oberverwaltungsgericht hat dabei aber zugleich – wie auch schon sämtliche Entscheidungen zuvor – betont, dass die von der GIRL vorgeschlagenen Immissionswerte keine verbindlichen Grenzwerte darstellen, sondern dass diese jeweils nur als Orientierung dienen und die besonderen Umstände des Einzelfalls Berücksichtigung finden müssten. Diese Rechtsprechung ist seitdem in zahlreichen Entscheidungen bestätigt worden.⁵⁰

Besonders erwähnt sei noch ein Beschluss des 12. Senats des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg aus dem Jahr 2007, in dem sich das Gericht ebenfalls für die

⁴⁷ Vgl. Lang: Die Beurteilung von Geruchsmissionen aus Tierhaltungsanlagen nach GIRL 2008 – Ein Fortschritt für die Landwirtschaft? NuR: 2008, 841.

⁴⁸ Vgl. OLG Karlsruhe: Urt. v. 09.05.2001 – 6 U 223/00, NJW-RR 2001, 1236; BGH, Urt. v. 21.06.2001 – III ZR 313/99, NJW 2001, 3054.

⁴⁹ Vgl. OVG Münster: Beschl. v. 24.06.2004 – 21 A 4130/01, NVwZ 2004, 1259.

⁵⁰ Vgl. OVG Lüneburg: Beschl. v. 21.10.2004 – 1 LA 287/03, NVwZ-RR 2005, 170; Beschl. v. 04.03.2005 – 7 LA 275/04, NVwZ-RR 2005, 401; Urt. v. 28.10.2004 – 1 KN 202/03, RdL 2005, 172; Urt. v. 03.05.2006 – 1 LB 259/04, NdsVBl. 2006, 243; Beschl. v. 16.05.2006 – 7 ME 6/06, ZUR 2006, 497; Urt. v. 26.04.2007 – 12 LB 62/07, DVBl. 2007, 1050 L; Beschl. v. 27.06.2007 – 12 LA 14/07, RdL 2007, 240; VG Minden: Urt. v. 09.05.2005 – 11 K 2789/04, AUR 2005, 371; OVG Münster: Urt. v. 28.10.2005 – 7 D 17/04.NE, NuR 2006, 464; Urt. v. 26.04.2007 – 7 D 4/07.NE, n.v.; Urt. v. 20.09.2007 – 7 A 1434/06, DVBl. 2007, 1515 L; OVG Münster: Beschl. v. 14.01.2010 – 8 B 1015/09, NVwZ-RR 2010, 347; VG Oldenburg: Urt. v. 10.03.2010 – 5 A 1375/09 n.v.; OVG Bautzen: Beschl. v. 12.05.2010 – 1 A 120/10, n.v.; VGH München: Beschl. v. 18.08.2010 – 22 CS 10.1686, 22 CS 10.1687, n.v.; OVG Lüneburg: Beschl. v. 22.09.2010 – 12 ME 51/10, n.v.

Anwendbarkeit der GIRL aussprach.⁵¹ Der 12. Senat führte aus, sofern das Vorbringen des Klägers dahin verstanden werden soll, dass er die Anwendbarkeit der GIRL unter Berufung auf eine Entscheidung des 1. Senats des beschließenden Gerichts in Zweifel ziehen wolle, sei darauf zu verweisen, dass dieses seinerzeit die probeweise Einführung der GIRL betreffende Urteil durch die seither eingetretene Entwicklung überholt sei. Es entspreche der (inzwischen) ganz herrschenden Auffassung in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (auch des ersten Senats), dass die GIRL jedenfalls ein geeignetes Hilfsmittel für die Beurteilung von Geruchsmissionen darstelle. Dem folgend hat das Oberverwaltungsgericht Münster ausgeführt, dass in der Rechtsprechung geklärt sei, dass die GIRL bei der tatrichterlichen Bewertung der Erheblichkeit von Geruchsbelastungen als Orientierungshilfe herangezogen werden könnte.⁵² Dieses Regelwerk enthalte technische Normen, die auf den Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruhten und insoweit die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungssätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten hätten.⁵³

Auch der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich zur Anwendbarkeit der GIRL bereits geäußert und ausgeführt, die GIRL sei zwar keine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift i.S.d. §§ 48, 51 BImSchG, da sie nicht nach den dort vorgesehenen besonderen Verfahrensvorschriften von der Bundesregierung erlassen worden sei. Dies schließe es indessen nicht aus, sie als Hilfsmittel für die Ermittlung der Geruchsbelastigungen heranzuziehen, zumal sie inzwischen auch in den meisten anderen Bundesländern umgesetzt sei und angewandt werde.⁵⁴

In den letzten Jahren ergingen vereinzelt noch ablehnende Entscheidungen zur GIRL, dies vornehmlich durch die Verwaltungsgerichte in Bayern. Im Jahre 2006 entschied der Verwaltungsgerichtshof München, dass die Beurteilung von Geruch auf der Grundlage der GIRL dem Begriff dessen, was erheblich im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG sei, nicht gerecht werde.⁵⁵ Zur Begründung verwies der Senat auf den Ansatz der GIRL, nach dem eine Geruchsstunde bereits dann angesetzt werde, wenn während nur einer Minute eine der Geruchsquelle zuzuordnende Geruchswahrnehmung eintrete. Zudem bewerte die GIRL bereits den geringsten Grad der spezifischen Geruchswahrnehmung (1 GE/m³). Zusammen führe dies zu einer unrealistischen Beurteilung von Immissionen aus typisch landwirtschaftlicher Tierhaltung. Darüber hinaus unterschieden die in Nr. 3.1 der GIRL genannten Immissionswerte lediglich nach Wohn-/Mischgebiet einerseits und Gewerbe-/Industriegebiet andererseits und berücksichtigten damit die typische Hedonik und Ortsüblichkeit der Gerüche aus landwirtschaftlicher Tierhaltung im Dorfgebiet (und im nahen Grenzbereich) nicht. Auch im Jahr 2008 lehnte der Verwaltungsgerichtshof München mit gleichlautender Begründung die Anwendbarkeit der GIRL für die Beurteilung von Geruchsmissionen aus der

⁵¹ Beschl. v. 03.08.2007 – 12 LA 60/07, NVwZ-RR 2008, 94.

⁵² Beschl. v. 14.03.2008 – 8 B 34/08, n.v.

⁵³ Vgl. auch OVG Koblenz: Urt. v. 18.06.2008 – 8 C 10128/08, NJOZ 2008, 3894; OVG Lüneburg: Urt. v. 12.11.2008 – 12 LB 17/07, n.v.

⁵⁴ Urt. v. 21.06.2001 – III ZR 313/99, NJW 2001, 3054.

⁵⁵ Urt. v. 27.11.2006 – 15 BV 06.422, ZUR 2007, 600.

Tierhaltung ab.⁵⁶ Im Jahr 2009 zeigte sich jedoch, dass auch die Bayerischen Verwaltungsgerichte zumindest die generelle Anwendbarkeit der GIRL nicht mehr kategorisch ausschlossen.⁵⁷ Noch zu Beginn des Jahres 2010 ließ das Verwaltungsgericht München die Anwendbarkeit der GIRL offen.⁵⁸ Zwischenzeitlich hat der Verwaltungsgerichtshof München jedoch verdeutlicht, dass seit Erlass der GIRL in Bayern im Jahr 2009 diese als Orientierungshilfe auch durch die Gerichte angewendet werden könne.⁵⁹

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im laufenden Jahr – wenn auch nur kurz im Rahmen des abweisenden Beschlusses über eine Nichtzulassungsbeschwerde – zur GIRL geäußert und ausgeführt, dass technische Regelwerke, wie die GIRL, im Einzelfall im Rahmen der tatrichterlichen Bewertung als Orientierungshilfe herangezogen werden dürften, gleichwohl sie für Behörden und Gerichte keine Bindungswirkung erzeugten, wenn der Gesetzgeber sie, wie das bei der GIRL der Fall sei, nicht in seinen Regelungswillen aufnahm.⁶⁰

Eine Bindungswirkung wird der GIRL somit von der Rechtsprechung zwar nicht zugesprochen. Es zeigt sich jedoch, dass sich die Gerichte im Wesentlichen an den Immissionswerten der GIRL orientieren, so dass insofern von einer *faktischen Bindungswirkung* gesprochen werden kann. Zur Begründung der grundsätzlichen Anwendbarkeit der GIRL wird in der Rechtsprechung stets auf den erheblichen Sachverstand verwiesen, der in die GIRL eingeflossen sei und der eine grundsätzliche Eignung als Kriterium zur Beurteilung von Geruchsmissionen vermuten lasse.

Für den Rechtsanwender ergibt sich daraus zumindest insoweit ein Zuwachs an Rechtssicherheit, als im Rahmen eines gerichtlichen Prozesses über die Beurteilung von Geruchsmissionen die GIRL grundsätzlich Anwendung finden dürfte. Allerdings wissen die Gerichte durchaus auch diejenigen Fälle zu unterscheiden, bei denen eine Beurteilung nach dem System der GIRL überhaupt nicht erforderlich und daher auch nicht zielführend ist oder aber eine Beurteilung nach der GIRL aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht zu realistischen Ergebnissen führen kann.⁶¹

b) Jüngere Rechtsprechung zur GIRL 2008

Die Rechtsprechung hat die Änderungen der GIRL 2008 zügig angenommen, wie die folgenden jüngeren Entscheidungen zeigen:

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hatte in zweiter Instanz über mehrere Klagen von Nachbarn zu entscheiden, die sich gegen die Erteilung

⁵⁶ Beschl. v. 24.11.2008 – 1 ZB 08.1516, n.v.

⁵⁷ Vgl. VGH München: Beschl. v. 20.08.2009 – 22 ZB 08.2510, BeckRS 2009, 39838.

⁵⁸ Vgl. VG München: Urte. v. 11.02.2010 – M 11 K 09.2811, n.v.

⁵⁹ Vgl. VGH München: Beschl. v. 18.08.2010 – 22 CS 10.1686, 22 CS 10.1687, n.v.

⁶⁰ Vgl. BVerwG: Beschl. v. 28.07.2010 – 4 B 29.10, n.v.

⁶¹ Vgl. etwa OVG Lüneburg: Beschl. v. 21.10.2004 – 1 LA 287/03, NVwZ-RR 2005, 170; OVG Lüneburg: Beschl. v. 04.03.2005 – 7 LA 275/04, NVwZ-RR 2005, 401; OVG Münster: Urte. v. 28.10.2005 – 7 D 17/04.NE, NuR 2006, 464; OVG Schleswig: Urte. v. 26.11.2009 – 1 LB 23/08, n.v.

eines Bauvorbescheids zur Errichtung eines Schweinemaststalls wehrten.⁶² In der ersten Instanz hatte das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht den Klagen gegen den Bauvorbescheid mit der Begründung stattgegeben, die zu erwartende Gesamtbelastung an den Wohnhäusern der Kläger, die in einem Dorfgebiet lägen, sei nicht mehr zumutbar.⁶³ Seine Auffassung stütze das Verwaltungsgericht auf ein Geruchsgutachten nach der GIRL 2004, nach dem die Vorbelastung bereits einen Wert von annähernd zehn Prozent an Jahresgeruchsstunden erreichte. Die zu erwartende Zusatzbelastung von fünf bis sechs Prozent an Jahresgeruchsstunden führe insgesamt zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Kläger. Dies gelte auch unabhängig davon, dass der von der VDI-Richtlinie 3471 (Emissionsminderung Tierhaltung Schweine) vorgesehene halbierte Mindestabstand des Vorhabens zur nächsten Wohnbebauung (143 m) eingehalten sei. Denn aufgrund der erheblichen Vorbelastung der Grundstücke der Kläger durch umgebende andere landwirtschaftliche Betriebe reiche die VDI-Richtlinie nicht aus, sondern sei ein Geruchsgutachten nach der GIRL erforderlich, das die erwähnten Werte erbracht hatte. Hiergegen legte der beklagte Kreis als Baugenehmigungsbehörde Berufung ein und begründete diese damit, dass die GIRL zur Beurteilung der Geruchsbelastung nicht herangezogen werden könne, da sie sich in Überarbeitung befinde und zukünftig die Berechnungsfaktoren für Gerüche aus der Mast Schweinehaltung um 25 Prozent reduziert würden. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein wies die Berufung jedoch zurück und schloss sich im Wesentlichen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts an. Allerdings ordnete es die Wohnhäuser der Kläger einem Wohngebiet zu und zog daher den Wert von zehn Prozent für Wohn-/Mischgebiete aus der GIRL heran. Außerdem ließ es im Berufungsverfahren das ursprüngliche Geruchsgutachten auf der Grundlage der GIRL 2008 überarbeiten, wobei auch der Faktor für Geruchsimmissionen aus der Schweinehaltung Berücksichtigung fand. Auf diesem Wege wurde eine Vorbelastung von acht Prozent an Jahresgeruchsstunden und eine Zusatzbelastung von etwa 4,5 Prozent errechnet. Die prognostizierte Gesamtbelastung von etwa 12,5 Prozent an Jahresgeruchsstunden stufte das Oberverwaltungsgericht als unzumutbar ein. Es betonte zwar, dass die GIRL nicht schematisch, sondern nur unter Berücksichtigung der konkreten bauplanungsrechtlichen Verhältnisse Anwendung finden könne. Auch handelte es sich bei den in der GIRL genannten Immissionswerten nicht um verbindliche Grenzwerte, so dass auch im Einzelfall einem Wohnhaus ein höherer Immissionswert zugemutet werden könne. Dies sei hier jedoch gerade nicht gerechtfertigt, da das Wohngebiet der Kläger bereits seit Jahrzehnten bestehe, die Grundstücke nicht unmittelbar an emissionsträchtige landwirtschaftliche Betriebe angrenzten und auch eine Nähe zum Außenbereich nicht gegeben sei. Das geplante Vorhaben sei auch keine Erweiterung eines bereits bestehenden Vorhabens, sondern es gehe um die Gründung eines vollständig neuen Vorhabens. Aufgrund all dieser Gesichtspunkte sei den Klägern ein Überschreiten des Immissionswerts der GIRL, das auch nicht als nur geringfügig eingestuft werden könne, nicht zuzumuten.

⁶² Vgl. Urt. v. 26.05.2009 – 1 LB 19/07, NordÖR 2009, 362.

⁶³ Vgl. VG Schleswig: Urt. v. 27.06.2007 – 8 A 55/05, n.v.

Dieses Urteil stellt ein geeignetes Beispiel für die akribische Auseinandersetzung mit den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls dar. Der Fortentwicklung der GIRL hat das Oberverwaltungsgericht zudem dadurch Rechnung getragen, dass es von sich aus die Überarbeitung des Geruchsgutachtens auf der Grundlage der GIRL 2008 verlangt hat. Der Bauherr der geplanten Schweinemastanlage ist daher auch nicht durch die Anwendung einer älteren Fassung der GIRL benachteiligt worden. Zwar hat das Oberverwaltungsgericht im Gegensatz zum Verwaltungsgericht die Grundstücke der Kläger einem Wohngebiet und nicht einem Dorfgebiet zugeordnet. Dies hatte für den Ausgang des Verfahrens eine erhebliche Bedeutung, da bei Annahme eines Dorfgebiets der vom Verwaltungsgericht insofern angesetzte und mit der GIRL 2008 eingeführte Immissionswert von 0,15 noch eingehalten worden wäre. Allerdings hat sich das Oberverwaltungsgericht mit der Frage der Baunutzungsart eingehend auseinandergesetzt und insofern eine überzeugende Begründung für die Annahme eines Wohngebiets geliefert.

In einer weiteren jüngeren Entscheidung hatte das Verwaltungsgericht Münster über den Eilantrag eines Nachbarn gegen einen geplanten Hähnchenmaststall zu entscheiden.⁶⁴ Der Anlagenbetreiber hatte eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von zwei Hähnchenmastställen mit jeweils 39.900 Tierplätzen beantragt. Gegenstand des gerichtlichen Eilverfahrens war aber zunächst lediglich der Bescheid zur Errichtung eines der beiden Ställe. Der klagende Nachbar war Eigentümer eines Wohnhauses im Außenbereich, das sich in einer Entfernung von 200 m vom geplanten Standort der Anlage befand. Das Wohnhaus lag dabei in der Hauptwindrichtung des Stalls. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelte ein Gutachter (für beide geplanten Stallgebäude) einen Jahresstundenanteil an Geruchsstunden von zwölf Prozent am Wohnhaus des Nachbarn und berücksichtigte dabei bereits den Gewichtungsfaktor von 1,5 für Gerüche aus der Hühnerhaltung.

Das Verwaltungsgericht entschied, dass eine Geruchsbelastung von zwölf Prozent Jahresstundenanteil an Gerüchen im Außenbereich keine unzumutbare Beeinträchtigung darstellte und die Genehmigung daher zu Recht erteilt worden war. Dies begründete das Gericht mit dem Ansatz eines noch zumutbaren Geruchsstundenanteils von 25 Prozent im Außenbereich und stütze sich dabei auf die Begründung und Auslegungshinweise zu Ziff. 3.1 GIRL. Die zu erwartenden Geruchsbelastungen lagen somit sogar bei der zunächst geplanten Errichtung von zwei Ställen noch deutlich unter der im Außenbereich als noch zumutbar angesehenen Häufigkeit von Geruchsmissionen.

Eine gesonderte Auseinandersetzung mit der Begründung und Berechtigung der Faktorenregelung hielt das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss nicht für erforderlich. Es hat vielmehr die Anwendung der Faktorenregelung im Geruchsgutachten ohne weiteres für rechtmäßig erachtet und hierzu – soweit ersichtlich – keine weiteren Ausführungen gemacht. Die Entscheidung ist daher ein zusätzliches Beispiel für die gewachsene Akzeptanz der GIRL in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.

⁶⁴ Urt. v. 30.06.2009 – 10 L 199/09, n.v.

Freilich bestand vorliegend auch nicht das Problem, dass der Anlagenbetreiber aufgrund der Anwendung der Faktorenregelung Schwierigkeiten bei der Realisierung der von ihm geplanten Anlage hatte. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass bei einer ermittelten höheren Geruchsbelastung oder bei einer Ansiedelung in einem anderen Baunutzungsgebiet die Faktorenregelung Gegenstand einer umfangreicheren Auseinandersetzung geworden wäre.

4. Fazit

Die Beurteilung von Geruchsimmissionen stellt für den Juristen eine besondere Herausforderung dar, denn allgemeinverbindliche, bundesweit einheitlich geltende Grenzwerte für Geruchsimmissionen liegen nicht vor. Weder das BImSchG noch die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften setzen entsprechende Werte fest. Sie beschränken sich auf Grenz- und Richtwerte für Geruchsemissionen, die bei der Frage, ob von einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen herbeigeführt werden, aber nur mittelbar weiterhelfen.

Diese Regelungslücke wird seit den neunziger Jahren durch die Geruchsimmissions-Richtlinie geschlossen, die Vorgaben für die Messung und Beurteilung von Geruchsimmissionen aufstellt. Die GIRL stellt das bisher einzig vorhandene Regelwerk dar, das Immissionswerte für Geruch vorgibt und auf diesem Weg den unbestimmten Rechtsbegriff der *schädlichen Umwelteinwirkungen* für Geruchsimmissionen konkretisiert.

Die GIRL hat bisher zwar keine bundesweite rechtliche Verbindlichkeit erlangt. Die meisten Bundesländer haben die GIRL aber als verbindliche Verwaltungsvorschrift für die nachgeordneten Landesbehörden eingeführt, so dass diese bei der Entscheidung über Genehmigungsanträge in bau- und immissionsschutzrechtlichen Verfahren an die GIRL gebunden sind. Auch in der Rechtsprechung hat die GIRL mittlerweile erhebliche Bedeutung erlangt und wird von der überwiegenden Anzahl der Verwaltungsgerichte in Rechtsstreitigkeiten über Geruchsimmissionen als Orientierungshilfe herangezogen.

Die mit der GIRL 2008 eingeführten Neuregelungen zum Immissionswert für das Dorfgebiet und zu den belästigungsrelevanten Faktoren für Geruchsarten aus Tierhaltungen führen zu einem Zuwachs an Rechtssicherheit sowohl für Anlagenbetreiber als auch für Nachbarn und begründen zugleich für Betriebe der Schweine- und Rinderhaltung bessere Entwicklungsmöglichkeiten im Dorfgebiet. Somit wird einer Verdrängung von Tierhaltungsbetrieben aus dem Dorfgebiet entgegen gewirkt. Die Neuregelungen fußen sämtlich auf umfangreichen empirischen Untersuchungen und erweisen sich daher auch aus rechtlicher Sicht als tragfähig. Die Fortentwicklung der GIRL hat auch bereits Berücksichtigung in der neuesten Rechtsprechung gefunden, was insgesamt positiv zu bewerten ist.

Weiterhin berücksichtigen die Gerichte bei ihren Entscheidungen die Unverbindlichkeit der GIRL und setzen sich weitestgehend auch mit den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls auseinander. Anhaltspunkte für eine schematische Anwendung der Immissionswerte der GIRL durch die Rechtsprechung sind somit weiterhin nicht gegeben. Dies wäre auch aufgrund der mangelnden Verbindlichkeit der GIRL aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar. Insgesamt stellt die GIRL aber ein Instrument zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung dar und bedeutet somit für sämtliche Betroffenen einen Zuwachs an Rechtssicherheit hinsichtlich der Entscheidungen der Verwaltung und der Gerichte.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Immissionsschutz, Band 1

– **Planung, Genehmigung und Betrieb von Anlagen** –

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Michael Hoppenberg

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2010

ISBN 978-3-935317-59-7

ISBN 978-3-935317-59-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky

Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2010

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dipl.-Ing. Ernst Thomé, Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M.Sc. und Dr.-Ing. Stephanie Thiel

Erfassung und Layout: Nicole Bäker, Janin Burbott, Petra Dittmann, GINETTE Teske

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Foto auf dem Buchdeckel: Nicole Bäker, Molchow

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.